

## Fehlzeiten- und Nachholregelung an der PHB 2026

Die Fehlzeiten- und Nachholregelung soll sicherstellen, dass die Studierenden Gelegenheiten erhalten und nutzen, die Studien- und Ausbildungsziele vollständig zu erreichen.

### Vorlesungen, Seminare, Übungen („Theorieveranstaltungen“)

1. Im Rahmen der Therapie-Ausbildung dürfen insgesamt, d.h. über alle Veranstaltungen hinweg, nicht mehr als 10% Theoriestunden versäumt werden.
2. Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums wird bei einem Fehlzeitenumfang von maximal 20 % der Unterrichtszeiten pro Modul (bei ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengängen) bzw. pro Lehrveranstaltung (im B.Sc.- und im konsekutiven M.Sc-Studium Psychologie) die regelmäßige Teilnahme bestätigt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Studierenden selbständig die versäumten Informationen und Erfahrungen durch Eigenaktivität kompensieren.
3. Fehlzeiten, die darüber liegen, können bei Lehrveranstaltungen paralleler Kurse oder folgender Jahrgänge ohne zusätzliche Kosten nachgeholt werden, wenn vor der versäumten Lehrveranstaltung bei der PHB eine begründete Abmeldung erfolgt ist oder nachträglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Bei Versäumnissen von Blockveranstaltungen aus dem Pflichtprogramm sind diejenigen Veranstaltungen nachzuholen, die versäumt wurden – und nicht etwa Seminarteile, die schon einmal besucht wurden, doppelt zu besuchen.
4. Soweit es bei Theorieveranstaltungen des Bachelor- und des konsekutiven Masterstudiums sachlich und didaktisch gerechtfertigt ist, kann der versäumte Inhalt der Lehrveranstaltung in Absprache mit der zuständigen Lehrperson oder der modulverantwortlichen Person auch durch Selbststudium erarbeitet und durch eine besondere Leistung (z.B. Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung) nachgewiesen werden. Die PHB behält sich vor, für diesen Mehraufwand der Lehrenden eine kostendeckende Gebühr zu erheben. Bei einem Umfang mehr als 50% Fehlzeiten ist eine Kompensation durch Selbststudium und Ersatzleistungen nicht möglich.
5. Der entsprechende Ersatz von Theoriestunden im Rahmen der Therapie-Ausbildung muss in jedem Einzelfall von der Studiengangsleitung genehmigt werden.
6. Wenn Fehlzeiten durch Selbststudium oder besondere Leistungen entsprechend unserer Fehlzeiten- und Nachholregelung kompensiert werden, kann die vollständige Teilnahme bestätigt werden, im Rahmen der Ausbildung allerdings nur nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung.

### Supervision

Supervisionsstunden müssen vollständig nachgewiesen werden. Versäumte Einzelsupervisionsstunden sind zu anderen Terminen nachzuholen. Versäumte Gruppensupervisionsstunden sind als selbstorganisierte Gruppensupervisionsstunden mit Supervisoren nachzuholen, die von der PHB anerkannt sind.

### Selbsterfahrung

Selbsterfahrungsstunden müssen gleichfalls vollständig nachgewiesen werden. Versäumte Einzelselbsterfahrungsstunden sind zu anderen Terminen nachzuholen. Versäumte Gruppenselbsterfahrungsstunden können in begrenztem Umfang und auf Antrag als Einzelselbsterfahrung oder in selbstorganisierten Gruppen bei Ausbildern der PHB nachgeholt werden. Über die konkrete Umsetzung der Nachholregelung entscheiden die Leiterinnen und Leiter der Selbsterfahrung in Abstimmung mit der Studiengangsleitung.

Die nachgeholten Stunden für Supervision und Selbsterfahrung müssen grundsätzlich selbst finanziert werden.

### Anamneseseminar

Für versäumte Stunden des Anamneseseminars sind Nachholregelungen mit der jeweiligen Seminarleitung zu vereinbaren.

## Ergänzende Durchführungsregelungen

1. Seminare und Übungen sind charakterisiert durch interaktive Arbeitsformen, Präsentationen oder andere Beiträge von Studierenden, vorbereitende, ergänzende oder resümierende Beiträge der Lehrenden. Ringvorlesungen sind gekennzeichnet durch Beiträge externer und interner Expertinnen und Experten. Die Lernerfahrungen dieser Veranstaltungen lassen sich nur zu einem kleinen Teil durch individuelles selbstorganisiertes Lernen kompensieren. Deshalb wird regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung gefordert und kontrolliert.
2. In Prüfungsordnungen, Modulhandbüchern und Kommentierten Vorlesungsverzeichnissen wird die aktive Anwesenheitspflicht durch „Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung“ kenntlich gemacht.
3. Bei Veranstaltungen, die Bestandteil der Therapieausbildung sind, ist Anwesenheitskontrolle mittels einer Teilnehmerliste Pflicht.
4. Bei Veranstaltungen für ein Bachelor- oder Masterstudium, bei denen regelmäßige Teilnahme Pflicht ist, kann auf Anwesenheitskontrolle nur dann verzichtet werden, wenn der Inhalt der Veranstaltung insgesamt durch eine Klausur oder mündliche Prüfung geprüft wird oder die regelmäßige Teilnahme auf andere Weise sichergestellt ist. Auch bei diesen Veranstaltungen wird die regelmäßige Teilnahme dringend empfohlen, um einen Prüfungserfolg zu ermöglichen.
5. Wenn Versäumnisse durch Zuspätkommen oder Frühergehen weniger als 2 Unterrichtseinheiten (90 Minuten) betragen, kann trotzdem die vollständige Anwesenheit bestätigt werden. Die Anwesenheitsliste muss deshalb zu Beginn einer Veranstaltung herumgegeben und zum Ende der ersten Doppelstunde (2 UE) wieder eingesammelt werden. Zuspätkommende können sich bis zu diesem Zeitpunkt noch eintragen. Wer am Anfang und/oder am Ende insgesamt mehr als eine Doppelstunde versäumt, bekommt diese Fehlzeiten in der Anwesenheitsliste vermerkt (z.B. „- 4 h“), d.h. nur die partielle Anwesenheit wird bestätigt.

*Verabschiedet und veröffentlicht am 11. Dezember 2012, durch Beschluss des Akademischen Senats ergänzt am 13.9.2016, am 29.5.2018 sowie am 24.3.2026.*